

JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019
bis zum 31. Dezember 2019

der

Stadtwerke Tangermünde,
Eigenbetrieb der Stadt Tangermünde

Tangermünde



Jahresabschluss

Stadtwerke Tangermünde, Eigenbetrieb der Stadt Tangermünde, Tangermünde
 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Bilanz

Aktiva	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		3,00		3,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstückgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.046.422,90		1.072.335,90	
2. Grundstücke und grundstückgleiche Rechte mit Wohnbauten	1,00		1,00	
3. Gewinnungs- und Reinigungsanlagen	1.252.930,00		1.202.273,00	
4. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	14.544.909,06		13.344.637,06	
5. Fahrzeuge	26.135,00		19.377,00	
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.782,04		33.788,04	
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	99.271,41		370.404,68	
		17.003.451,41		16.042.816,68
		17.003.454,41		16.042.819,68
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	185.882,98		250.533,29	
2. Forderungen an den Aufgabenträger	195.521,91		18.612,17	
3. sonstige Vermögensgegenstände	48.091,87		72.628,68	
		429.496,76		341.774,14
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
		1.483.922,86		1.525.232,94
		1.913.419,62		1.867.007,08
		18.916.874,03		17.909.826,76

Passiva	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		5.859.404,96		5.859.404,96
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	456.823,85		456.823,85	
2. Gewinnrücklagen	510.000,00		510.000,00	
		966.823,85		966.823,85
III. Gewinn				
1. Gewinn des Vorjahres	2.706.548,21		2.389.215,63	
2. Verwendung zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers (-)	-50.000,00		-50.000,00	
3. Jahresgewinn	310.567,79		367.332,58	
		2.967.116,00		2.706.548,21
		9.793.344,81		9.532.777,02
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		2.521.296,32		2.583.842,86
C. Empfangene Ertragszuschüsse		2.092.129,00		2.144.170,18
D. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	0,00		5.685,00	
2. sonstige Rückstellungen	469.210,55		398.126,26	
		469.210,55		403.811,26
E. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.708.663,47		2.961.780,49	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	161.065,47		190.887,27	
3. sonstige Verbindlichkeiten	171.164,41		92.557,68	
		4.040.893,35		3.245.225,44
		18.916.874,03		17.909.826,76

Stadtwerke Tangermünde, Eigenbetrieb der Stadt Tangermünde, Tangermünde
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung

**Stadtwerke Tangermünde,
Eigenbetrieb der Stadt Tangermünde, Tangermünde**
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		2.562.759,52		2.570.555,77
2. sonstige betriebliche Erträge		382.207,51		332.856,09
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	23.083,80		22.110,77	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	803.377,06		753.008,58	
		826.460,86		775.119,35
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	654.724,50		641.972,52	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 26.786,98 Vorjahr: EUR 25.976,17	158.847,61		149.814,64	
		813.572,11		791.787,16
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen		636.527,89		612.624,49
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		264.967,77		235.282,21
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		103,00		2.105,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		42.150,80		40.527,03
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag		48.086,00		80.091,23
10. Ergebnis nach Steuern		313.304,60		370.085,39
11. sonstige Steuern		2.736,81		2.752,81
12. Jahresgewinn		310.567,79		367.332,58

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns

	EUR
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	50.000,00
d) auf neue Rechnung vortragen	260.567,79

**Stadtwerke Tangermünde,
Eigenbetrieb der Stadt Tangermünde, Tangermünde
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019
Sparte Trinkwasser
Gewinn- und Verlustrechnung**

	2019		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		1.078.596,78		1.059.486,96
2. sonstige betriebliche Erträge		19.662,85		21.390,02
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.493,93		6.803,29	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	249.810,53		217.714,15	
		256.304,46		224.517,44
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	285.947,82		274.593,77	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 12.000,36 Vorjahr: EUR 11.791,40	68.975,85		65.546,13	
		354.923,67		340.139,90
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen		200.918,89		190.326,46
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		100.470,68		99.742,26
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		158,85		1.244,48
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		22.192,81		22.149,61
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag		48.086,00		80.091,23
10. Ergebnis nach Steuern		115.521,97		125.154,56
11. sonstige Steuern		2.170,81		2.178,81
12. Jahresgewinn		113.351,16		122.975,75

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns

	EUR
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	0,00
d) auf neue Rechnung vortragen	113.351,16

**Stadtwerke Tangermünde,
Eigenbetrieb der Stadt Tangermünde, Tangermünde
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019
Sparte Abwasser
Gewinn- und Verlustrechnung**

	2019		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		1.462.908,51		1.474.411,68
2. sonstige betriebliche Erträge		127.544,61		113.843,45
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.251,79		3.183,84	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	476.165,16		491.146,74	
		479.416,95		494.330,58
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	249.893,79		232.720,11	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 10.118,47 Vorjahr: EUR 9.318,45	60.168,74		55.463,05	
		310.062,53		288.183,16
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen		435.609,00		422.298,03
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		147.679,87		121.363,59
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		55,85		1.228,48
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		19.957,99		18.377,42
9. Ergebnis nach Steuern		197.782,63		244.930,83
10. sonstige Steuern		566,00		574,00
11. Jahresgewinn		197.216,63		244.356,83

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns

	EUR
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	50.000,00
d) auf neue Rechnung vortragen	147.216,63

**Stadtwerke Tangermünde,
Eigenbetrieb der Stadt Tangermünde, Tangermünde
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019
Sparte Freibad
Gewinn- und Verlustrechnung**

	2019		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		47.011,66		63.006,45
2. sonstige betriebliche Erträge		21.049,75		0,02
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	39.095,51		38.472,96	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	77.401,37		44.147,69	
		116.496,88		82.620,65
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	118.882,89		134.658,64	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 4.668,15 Vorjahr: EUR 4.866,32	29.703,02		28.805,46	
		148.585,91		163.464,10
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		24.998,16		22.088,52
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		111,70		367,96
7. Ergebnis nach Steuern		-222.131,24		-205.534,76
8. Erträge aus Verlustübernahme		222.131,24		205.534,76
9. Jahresgewinn		0,00		0,00

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns

	EUR
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	0,00
d) auf neue Rechnung vortragen	0,00

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Tangermünde. Eine Eintragung im Handelsregister erfolgte nicht.

Gemäß EigBG LSA sowie der EigVO LSA werden Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Das Bilanzierungsschema der EigVO LSA wurde beim Eigenkapital um den Posten Gewinnrücklage erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem **Gesamtkostenverfahren** aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode pro rata temporis vorgenommen. Bei der Bemessung der Nutzungsdauer für die planmäßigen Abschreibungen werden die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde gelegt.

Zinsen für Fremdkapital werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr ist im Anschluss im Anlagespiegel dargestellt.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel werden zu ihrem Nennwert bewertet.

Abweichend zum Vorjahr wurden die Forderungen aus Gewerbesteuerüberzahlung als Forderungen an den Aufgabenträger ausgewiesen. Die Vorjahreszahlen wurden angepasst.

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Erkennbaren Ausfallrisiken wurde durch die Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Flüssige Mittel (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) werden zum Nennwert bewertet.

Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht dem satzungsgemäß festgelegten Betrag.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen und empfangene Ertragszuschüsse

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen beinhaltet Zuschüsse des Landes zur Herstellung von Gewinnungs- und Verteilungsanlagen im Trinkwasserbereich sowie von Sammlungs- und Reinigungsanlagen im Abwasserbereich.

Die gemäß § 10 AbwAG für entstandene Aufwendungen verrechenbare Abwasserabgabe wurde als „Investitionszuschuss“ behandelt und unter dem Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt in Höhe des Abschreibungssatzes der Anlagegegenstände.

Des Weiteren wurden unter den empfangenen Ertragszuschüssen die Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasser- und Abwasseranlagen und die Kostenerstattungen der Haus- und Grundstückseigentümer für die Herstellung der Hausanschlüsse abgegrenzt.

Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Dafür werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt; langfristige Rückstellungen werden entsprechend den Abzinsungsrichtlinien der Deutschen Bundesbank abgezinst.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

	Stand Vorjahr TEUR	Stand 31.12.2019 TEUR	Veränderung TEUR
Ausstehende Rechnungen	100	190	90
Gebührenaussgleich	87	110	23
Abwasserabgabe	67	35	-32
Jahresabschlusskosten	43	42	-1
Urlaub und Überstunden	43	37	-6
Wasserentnahmentgelt	36	38	2
Aufbewahrung	18	18	0
Sonstige	4	0	-4
	398	470	72

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten nach Fristigkeiten stellt sich wie folgt dar:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit		
	31.12.2019 in TEUR	31.12.2018 in TEUR	< 1 Jahr in TEUR	> 1 Jahr und < 5 Jahre in TEUR	> 5 Jahre in TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.709	2.962	440 (Vj.: 453)	1.411 (Vj.: 1.369)	1.858 (Vj.: 1.150)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	161	191	161 (Vj.: 191)	0 (Vj.: 0)	0 (Vj.: 0)
Sonstige Verbindlichkeiten	171	93	171 (Vj.: 93)	0 (Vj.: 0)	0 (Vj.: 0)
Summe	4.041	3.246	772	1.411	1.858

Verbindlichkeiten aus Steuern und aus sozialer Sicherheit bestehen nicht.

Latente Steuer

Der Ertragssteuer unterliegen die Sparten Trinkwasserversorgung und Freibad. Während beim Freibad durch den von der Stadt vorgenommenen Verlustausgleich sich ein steuerliches Ergebnis von 0 € ergibt, sind in der Sparte Trinkwasser Steuerforderungen gebildet. Das Wahlrecht zur Bilanzierung aktiver latenter Steuern in der Trinkwassersparte für voraussichtliche zukünftige Steuerentlastungen aufgrund handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Bewertungsunterschiede bei Rückstellungen wurde gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht in Anspruch genommen.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse vor Konsolidierung resultieren aus:

	2019 TEUR	2018 TEUR	Abweichung TEUR
Umsatzerlöse			
Abwasser	1.098	1.474	-376
Trinkwasser	1.590	1.059	531
Freibad	47	63	-16
	2.735	2.596	139

In den Umsatzerlösen sind die Erträge aus der Auflösung des Postens „Empfangene Ertragszuschüsse“ (Anschlussbeiträge der Bürger) enthalten (TEUR 103; Vorjahr: TEUR 106).

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten u. a. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (Zuschüsse des Landes TEUR 89; Vorjahr: TEUR 88).

Sonstige Pflichtangaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, bestehen nicht.

Beschäftigte

Im Wirtschaftsjahr waren durchschnittlich 7 Angestellte (Vorjahr: 7) und 5 Arbeiter (Vorjahr: 5) beschäftigt.

Betriebsleitung, Geschäftsführung

Mit der Betriebsleitung war bis zum 31.12.2020 Herr Dietmar Schiess, Tangermünde, beauftragt. Die Stadt Tangermünde hat zudem Herrn Dipl.-Ing. (FH) Kay Kentel, Stendal, beauftragt, ab dem 01.01.2021 die Leitung der Geschäfte der Stadtwerke zu übernehmen.

Hinsichtlich der Bezüge des Betriebsleiters wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Sonstige Angaben

Im Wirtschaftsjahr setzte sich der Betriebsausschuss wie folgt zusammen:

Herr Jürgen Pyrdok, Tangermünde, Bürgermeister Tangermünde	01.01. - 31.12.2019
Herr Dr. André Benthien, Tangermünde, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie	10.07. - 31.12.2019
Frau Dora-Dorothea Bünning, Tangermünde, Rentnerin	01.01. - 31.12.2019
Herr Hermann Curdts, Tangermünde, Rentner	01.01. - 09.07.2019
Herr Dr. Rudolf Opitz, Tangermünde, Rentner	10.07. - 31.12.2019
Frau Christine Pfaff, Tangermünde, Rentnerin	01.01. - 31.12.2019
Herr Günter Rettig, Tangermünde OT Buch, Rentner	01.01. - 09.07.2019
Frau Regine Schönberg, Tangermünde, Inhaberin Tourismusbüro	01.01. - 09.07.2019
Herr Dirk Schulz, Tangermünde, Berufsbetreuer und Fachbetreuer für Sozialrecht	10.07. - 31.12.2019
Herr Michael Siegmund, Tangermünde, Sozialpädagoge	01.01. - 31.12.2019
Herr Thomas Staudt, Tangermünde, Geschäftsführer Malereibetrieb	01.01. - 31.12.2019

Für die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden im Berichtsjahr Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt EUR 730,60 gezahlt. Die Zahlung erfolgte durch die Stadt Tangermünde.

Das Honorar für den Abschlussprüfer beträgt TEUR 7 und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

Nachtragsbericht

Mit Beginn der Corona-Pandemie ab März 2020 und deren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Stadtwerke hat der Eigenbetrieb verschiedene Maßnahmen getroffen und Anweisungen erlassen. Im Trink- und Abwasserbereich konnte die Ver- und Entsorgung bis dato sichergestellt werden. Im Freibad wurden organisatorische Maßnahmen getroffen, um die rechtlichen Vorgaben zur maximalen Besucherzahl einzuhalten. Im Ergebnis musste jedoch keinem Besucher der Zutritt zum Bad verwehrt werden.

Für den Eigenbetrieb ergeben sich nach derzeitigem Stand keine Auswirkungen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage wesentlich beeinflussen.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ablauf des Wirtschaftsjahres sind nicht eingetreten.

Stadtwerke Tangermünde

Tangermünde, den 30. April 2021


.....
(Kentel)
- Betriebsleiter -

Stadtwerke Tangermünde, Eigenbetrieb der Stadt Tangermünde, Tangermünde
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand am 31.12.2019
	Vortrag zum 01.01.2019	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	23.468,53	0,00	0,00	0,00	23.468,53
II. <u>Sachanlagen</u>					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.964.132,07	12.440,00	0,00	0,00	3.976.572,07
2. Grundstücke und grundstückgleiche Rechte mit Wohnbauten	44.589,76	0,00	0,00	0,00	44.589,76
3. Gewinnungs- und Reinigungsanlagen	3.644.903,92	0,00	145.835,19	0,00	3.790.739,11
4. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	22.054.400,87	1.252.024,07	428.810,24	0,00	23.735.235,18
5. Fahrzeuge	133.105,53	19.277,53	0,00	16.547,28	135.835,78
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	182.820,07	9.912,86	0,00	1.774,51	190.958,42
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	370.404,68	303.512,16	-574.645,43	0,00	99.271,41
	<u>30.394.356,90</u>	<u>1.597.166,62</u>	<u>0,00</u>	<u>18.321,79</u>	<u>31.973.201,73</u>
	<u>30.417.825,43</u>	<u>1.597.166,62</u>	<u>0,00</u>	<u>18.321,79</u>	<u>31.996.670,26</u>

Abschreibungen				Buchwerte			Kennzahlen	
Vortrag zum 01.01.2019	Abschreibungen des Wirtschafts- jahres	Umbuchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018	Abschreibung in %	Restbuchwe in %
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
23.465,53	0,00	0,00	0,00	23.465,53	3,00	3,00	0,0	0,0
2.891.796,17	38.353,00	0,00	0,00	2.930.149,17	1.046.422,90	1.072.335,90	1,0	26,3
44.588,76	0,00	0,00	0,00	44.588,76	1,00	1,00	0,0	0,0
2.442.630,92	95.178,19	0,00	0,00	2.537.809,11	1.252.930,00	1.202.273,00	2,5	33,1
8.709.763,81	480.562,31	0,00	0,00	9.190.326,12	14.544.909,06	13.344.637,06	2,0	61,3
113.728,53	12.518,53	0,00	16.546,28	109.700,78	26.135,00	19.377,00	9,2	19,2
149.032,03	9.915,86	0,00	1.771,51	157.176,38	33.782,04	33.788,04	5,2	17,7
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99.271,41	370.404,68	0,0	100,0
14.351.540,22	636.527,89	0,00	18.317,79	14.969.750,32	17.003.451,41	16.042.816,68	2,0	53,2
14.375.005,75	636.527,89	0,00	18.317,79	14.993.215,85	17.003.454,41	16.042.819,68	2,0	53,1

Lagebericht

Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2019

Die mit Wirkung vom 01. Januar 1995 aufgenommene Tätigkeit des Eigenbetriebes zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Stadtgebiet der Stadt Tangermünde hat sich in seinen Grundstrukturen im Wirtschaftsjahr 2019 nicht verändert.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1998 wurde dem Eigenbetrieb der Betrieb des Freibades der Stadt Tangermünde zugeordnet.

Der Trinkwasserverbrauch und der Anfall von Abwasser bei den Bürgern haben sich in den vergangenen Jahren nivelliert und sind annähernd konstant geblieben. Der industrielle Trinkwasserverbrauch hat sich bedeutend erhöht.

Folgende Trinkwasser- und Abwassergebühren wurden im Jahr 2019 erhoben:

	<u>€/cbm</u>
Trinkwasser (brutto)	1,38
Schmutzwasser	2,83
Niederschlagswasser (€/qm)	0,42

Anzahl der Mitarbeiter:

	<u>Anzahl</u>
Arbeiter	5,0
Angestellte	7,0
Durchschnittliche Gesamtzahl	<u>12,0</u>

Eigenkapital

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes zum Bilanzstichtag beträgt 9.793 T€ (Vorjahr 9.533 T€). Der Jahresgewinn 2019 von 311 T€ entfällt mit 114 T€ auf die Trinkwassersparte und mit 197 T€ auf die Abwassersparte. Aus dem Jahresgewinn der Abwassersparte sollen in Höhe der Eigenkapitalverzinsung von 50 T€ an den Haushalt der Stadt Tangermünde abgeführt werden. Die übrigen Gewinnanteile sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Verlustausgleich für das Freibad betrug 222 T€ (Vorjahr 206 T€).

Rückstellungen

Die zum 31.12.2018 bestehenden Steuerrückstellungen in Höhe von T€ 6 wurden in voller Höhe in Anspruch genommen.

Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt (in T€):

Stand 31.12.2018	398
Inanspruchnahme	281
Auflösung	12
Zuführung	364
Stand 31.12.2019	469

Investitionstätigkeit

Im Jahr 2019 konzentrierte sich die Investitionstätigkeit im Abwasserbereich auf die Neuerschließung der Meyerstraße (240,8 T€), der Sanierung des Mischwasserkanal in der Stendaler Straße (258,0 T€). Im Zuge der Abwassererschließung erfolgte die Neuverlegung von Trinkwasserleitungen in der Meyerstr. (60,2 T€) und in der Stendaler Straße (126,3 T€).

Insgesamt betrug das Investitionsvolumen 1.597,2 T€.

Liquidität

Die Liquidität des Eigenbetriebes war durchgehend gewährleistet. Freie Mittel der Stadtwerke sind bei inländischen Banken (Kreissparkasse Stendal) als Fest- und Termingelder angelegt.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse vor Konsolidierung von insgesamt 2.589 T€ (Vorjahr 2.597 T€) betreffen mit 1.079 T€ (Vorjahr 1.060 €) die Trinkwassersparte, mit 1.463 T€ (Vorjahr 1.474 T€) den Abwasserbereich und mit 47 T€ (Vorjahr 63 T€) das Freibad.

Die Mengen- und Gebührenentwicklung nach Konsolidierung stellt sich wie folgt dar:

	m ³	2019 TEUR	m ³	2018 TEUR	Veränderung TEUR
Trinkwasser					
Mengengebühren 1,38 EUR/m ³ (Vj.: 1,61 EUR/m ³)	606.110	837	579.287	933	-96
Grundgebühren		223		169	54
Auflösung Empfängener Ertragszuschüsse		22		23	-1
Gebührenaussgleich		-23		-87	64
Sonstige Erlöse		5		7	-2
Nebenleistungen		5		5	0
		1.069		1.050	19
Abwasser					
Mengengebühren 2,83 EUR/m ³ (Vj.: 2,63 EUR/m ³)	335.445	950	333.494	877	73
Niederschlagswassergebühren 0,42 EUR/m ³		384		356	28
Auflösung Empfängener Ertragszuschüsse		80		82	-2
Gebührenaussgleich		0		114	-114
Nebenleistungen		31		25	6
Sonstige Erlöse		2		4	-2
		1.447		1.458	-11
Freibad					
Eintrittsgelder		45		62	-17
Sonstige Erlöse		2		1	1
		47		63	-16
		2.563		2.571	-8

Materialaufwand

Der Materialaufwand erhöhte sich auf 826 T€ (Vorjahr 775 T€), wofür insbesondere höhere Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen im Trinkwasserbereich und im Freibad verantwortlich waren.

Personalaufwand

Für das Personal fielen 660 T€ (Vorjahr 629 T€) für Löhne und Gehälter und 128 T€ (Vorjahr 120 T€) für gesetzliche soziale Aufwendungen an. Darüber hinaus wurden 27 T€ (Vorjahr 26 T€) für ZVK-Umlagen und 4 T€ (Vorjahr 4 T€) für Beiträge zur Berufsgenossenschaft aufgewendet. Die Veränderung der Urlaubsrückstellungen minderte den Aufwand um 5 T€ (Vorjahr +12 T€).

Der Anstieg der Personalaufwendungen resultiert im Wesentlichen aus Tarifierungen (1. April 2019 +2,78% bis 3,68%), wobei sich die Personalaufwendungen im Freibad rückläufig entwickelten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nahmen aufgrund von höheren Forderungsverluste (26 T€; Vorjahr 0 T€) auf 265 T€ (Vorjahr 235 T€) zu.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Laut Wirtschaftsplan für 2020 wird ein Jahresgewinn 193,5 T€ prognostiziert. Davon entfallen 89,9 T€ auf die Trinkwassersparte und 103,6 T€ auf die Abwassersparte. Aufgrund des Verlustausgleichs durch den Aufgabenträger wird das Ergebnis des Freibades voraussichtlich 0,0 T€ betragen.

Der im Vorjahr prognostizierte Jahresgewinn von 254 T€ wurde mit 311 T€ im Ist übertroffen.

Finanz- und Leistungsbeziehung des Eigenbetriebes zum Aufgabenträger

Laut Betriebsbesorgungsvertrag erbringt die Stadt für die Stadtwerke folgende Leistungen:

- Kassengeschäfte, Mahnwesen und Vollstreckung
- Personalsachbearbeitung und Berechnung der Bezüge
- Betreuung der EDV-Technik.

Diese Dienstleistungen werden über die Verwaltungskostenumlage jährlich vergütet.

Risikomanagement

Die sich aus dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) ableitende Verpflichtung zur Installation eines Risikofrüherkennungssystems ist bei den Stadtwerken Tangermünde vorbereitet. Auf die vollständige Installation wird auf Grund der Größe des Betriebes und der Transparenz der Geschäftsabläufe derzeit verzichtet.

Das Risikomanagement der Stadtwerke in Bezug auf Finanzinstrumente ist neben einer Liquiditätsplanung auf eine zeitnahe Realisierung von Forderungen ausgerichtet.

Risiken der zukünftigen Entwicklung

Aus ersten Überlegungen heraus sind folgende Risiken, die sich entwicklungsgefährdend auswirken können, herausgearbeitet worden.

Sich verschärfende Auflagen und Vorschriften im Umweltrecht (derzeit aus dem sich novellierenden EG- und Landesrecht), können nur mit entsprechenden Investitionen in den Trink- und Abwasseraufbereitungsanlagen entgegen getreten werden. Des Weiteren stehen diese Maßnahmen im Abwasserbereich in direktem Zusammenhang mit der

Abwasserabgabe und der Klärschlamm Entsorgung, die einen nicht zu unterschätzenden Kostenfaktor ausmachen.

So wird die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung aufgrund der seit 2017 geltenden Einschränkungen im Bereich der Düngung zunehmend schwieriger. Hinzu kommt die Verringerung der zur Verfügung stehenden Ausbringungsflächen. Die Verschärfung von rechtlichen Anforderungen an die Verwertung von Klärschlamm führt dazu, dass zukünftig neue Entsorgungskonzepte und Entsorgungswege gefunden werden müssen. Gefordert sind neue technische Verfahren zur Reduzierung des Schlammanfalls oder der Zwischenlagerung des jeweils anfallenden Klärschlammes.

Bestrebungen des Gesetzgebers und der Kommunen, mit der Begründung einer effizienteren Betreuung der Trink- und Abwasseranlagen und einer Reduzierung der Kosten, die Betreuung dieser Anlagen in größere Trink- und Abwasserverbände zu überführen bzw. zu privatisieren, können nicht davon ablenken, dass hinter einer Privatbetreuung grundsätzlich eine Gewinnerzielungsabsicht steht. Bei der Überführung in größere Verbände soll erreicht werden, dass die Mitglieder von unwirtschaftlich arbeitenden Verbänden entlastet werden. Somit ist der Auftrag, die für den Bürger insgesamt günstigste Betreiberform anzuwenden in Frage gestellt.

Neben den in der Perspektive anstehenden Sanierungsvorhaben der Altanlagen der Ver- und Entsorgung beginnen derzeit die Reparaturen bzw. Ersatzinvestitionen der in der Nachwendezeit errichteten Technischen Anlagen der Stadtwerke. Zur finanziellen Absicherung dieser notwendigen Vorhaben werden Kreditaufnahmen unumgänglich sein.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind wir gezwungen das komplette Kanalnetz unseres Entsorgungsbereiches (ca. 48 km) zu untersuchen und eine nach DIN entsprechende Schadensklassifizierung durchzuführen. Diese Klassifizierung ist alle 10 Jahre zu wiederholen. Die sich daraus ergebenden jährlichen Kosten belasten den Wirtschaftsplan in einem nicht unerheblichen Maß.

Bei Umsetzung der Mischung des Wassers vom WWSO und der Stadtwerke Tangermünde zur Reduzierung der Tangermünder Wasserhärte drohen eine erhebliche Investitionssumme und eine massiv sinkende Eigenförderung von Rohwasser. Das hat zur Folge, dass die Trinkwassergebühr einen extremen Anstieg erfahren wird und die Wasserrechte zur Förderung von Rohwasser in Frage gestellt werden.

Durch die Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes LSA besteht die Gefahr, dass auch die Stadt Tangermünde in die Haushaltskonsolidierung gedrängt wird. Die Stadtwerke Tangermünde, als Sondervermögen der Stadt, wird in diesem Zusammenhang an der Stabilisierung des städtischen Haushaltes nicht unbeteiligt bleiben. Ein Teil der Mittel aus der Verzinsung des Eigenkapitals stehen dann nicht mehr für die Bildung von Rücklagen zur Absicherung der Investitionstätigkeit und als freie Finanzmittel zur Verfügung. Die regelmäßigen Kreditaufnahmen der Stadtwerke verschärfen diese Problematik.

Mit Beginn der Corona-Pandemie ab März 2020 und deren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Stadtwerke hat der Eigenbetrieb verschiedene Maßnahmen getroffen und Anweisungen erlassen. Für den Eigenbetrieb ergeben sich nach derzeitigem Stand

keine Auswirkungen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage wesentlich beeinflussen.

Chancen der zukünftigen Entwicklung

Einnahmeerhöhungen zur Stabilisierung der Finanzlage des Eigenbetriebes kann nur durch Ansiedlung bzw. Erweiterung von produzierender Industrie erreicht werden.

Stabilisierung der Trinkwassereigenproduktion sichert den Standort der Stadtwerke Tangermünde und die Versorgungssicherheit auch in Bezug auf die Notfallversorgung der Versorgungsunternehmen.

Investitionsplanung

Für das Jahr 2020 war geplant die Karl-Liebknecht-Straße mit einem Abwassertrennsystem und einer Trinkwasserleitung zu versehen. Diese Arbeiten wurden am 13.10.2020 abgeschlossen. Auf der Kläranlage war der Neubau eines Abwasserpumpwerkes geplant. Die Arbeiten hierzu wurden im April begonnen und im Dezember 2020 abgeschlossen.

Außerdem war die Errichtung einer neuen Siebrechenanlage geplant. Dieses Vorhaben wurde in das Folgejahr 2021 verschoben.

Für das Jahr 2021 ist vorgesehen die Marktstraße und die Hünendorfer Straße (1. Bauabschnitt) im Trink- und Abwasserbereich zu sanieren. Weiterhin sind die Neuerschließung des Kleinen Dichterviertels (1. Bauabschnitt) und die Neuverlegung einer Rohwasserleitung geplant.

Tangermünde, 30. April 2021



Kentel
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk

BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die Stadtwerke Tangermünde, Eigenbetrieb der Stadt Tangermünde, Tangermünde:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Tangermünde, Eigenbetrieb der Stadt Tangermünde, Tangermünde - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Tangermünde, Eigenbetrieb der Stadt Tangermünde, Tangermünde, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. III Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den

zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, 12. Mai 2021

JK MaTAX Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Gitte Jahn
Wirtschaftsprüferin



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.